

Aktenzeichen: 6 AZR 450/96
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 19. Februar 1998
- 6 AZR 450/96 -

I. Arbeitsgericht
Halle

Urteil vom 08. Juni 1995
- 6 Ca 303/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 23. Mai 1996
- 2 Sa 698/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Postdienstzeit - Tätigkeit für das MfS

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: DDR; TV Ang-O § 16;
Übergangsvorschriften Nr. 1 Buchst. a zu § 16 TV Ang-O

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung und Fortsetzung der Rechtsprechung des Senats aus dem Urteil vom 29. Januar 1998 (- 6 AZR 360/96 - zur Veröffentlichung vorgesehen)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 450/96

2 Sa 698/95 Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Februar 1998

U r t e i l

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1997 durch den Vize-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

präsidenten Dr. Peifer, den Richter Dr. Armbrüster und die
Richterin Gräfl sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Stein-
häuser und Kamm für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 23.
Mai 1996 - 2 Sa 698/95 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob Zeit, die der Kläger in
einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post zurückgelegt hat, als
Postdienstzeit zu berücksichtigen ist.

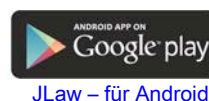
Der Kläger war seit dem 1. September 1963 bei der Beklagten
und deren Rechtsvorgänger in unterschiedlichen Funktionen
beschäftigt, zuletzt als Stellenvorsteher in der Dienststelle
Hausverwaltung in H

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet aufgrund bei-
derseitiger Organisationszugehörigkeit der Tarifvertrag für die
Angestellten der Deutschen Bundespost im Beitrittsgebiet (TV Ang-
O) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

Durch Tarifvertrag Nr. 401 e über die Anerkennung früherer
Beschäftigungszeiten für die Angestellten im Beitrittsgebiet vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. Februar 1992, der rückwirkend zum 1. Dezember 1991 in Kraft trat, wurde folgende Regelung über die Postdienstzeit in den TV Ang-O eingefügt:

"§ 16

Postdienstzeit

(1) Postdienstzeit ist die bei der Deutschen Bundespost/Deutschen Post und der Landespostdirektion Berlin in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist; ...

...

Ist ein von den vorstehenden Regelungen erfaßtes Ausbildungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis aus arbeitnehmerseitigem Verschulden beendet worden, so gelten die vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten nicht als Postdienstzeit. Bei den Unternehmen Postdienst und Telekom kann die zuständige Direktion, bei dem Unternehmen Postbank kann die Generaldirektion Postbank jedoch solche Zeiten im Einzelfalle nach billigem Ermessen ganz oder zu einem Teil als Postdienstzeit anrechnen.

...

Übergangsvorschriften:

1. für Zeiten vor dem 1. Januar 1991

Von der Berücksichtigung als Postdienstzeit sind ausgeschlossen

- a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
- b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
- c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.

...

Von einer Berücksichtigung als Postdienstzeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor



- 4 -

einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a, b und c zurückgelegt worden sind."

In seinem Antrag auf Anrechnung von Vordienstzeiten als Postdienstzeit vom 22. September 1992 gab der Kläger an, keine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ausgeübt zu haben. Die Beklagte rechnete daraufhin die Zeit ab dem 7. August 1970 als Postdienstzeit an.

Am 28. Mai 1993 ging bei der Beklagten ein den Kläger betreffender Einzelbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Gauck-Bericht) ein. Danach erhielt der Kläger, der damals Abteilungsleiter Bauwesen im Fernmeldeamt H war, im September 1988 einen Telefonanruf. Der Anrufer gab sich als Mitarbeiter der Bezirksdirektion der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Sicherheit, aus und bot dem Kläger an, sich mit ihm über dessen Probleme im Bauwesen zu unterhalten. Der Kläger nahm dieses Angebot an und traf sich am 20. September 1988 mit dem Anrufer in seinem Büro. Dabei fertigte der Kläger handschriftlich eine Erklärung, die er auch unterzeichnete. Sie hatte folgenden Wortlaut:

"Schweigeverpflichtung
Hiermit verpflichte ich mich, über alle geführten und noch zu führenden Gespräche mit Offizieren des MfS gegenüber jedermann auch betrieblichen Vorgesetzten und Familienangehörigen strengstes Stillschweigen zu bewahren.
Ich bin darüber belehrt, daß ich bei Bruch dieser Schweigeverpflichtung nach den geltenden Gesetzen der DDR bestraft werden kann.
Halle, den 20.09.88 H C "



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



Etwa 4 Wochen später traf sich der Kläger erneut mit dem Anrufer und übergab diesem einen handschriftlichen Bericht über die Probleme im Bauwesen, den der Kläger auf Anforderung erstellt hatte.

In einem den Kläger betreffenden Abschlußbericht des MfS/BV
H vom 27. September 1989 heißt es:

" ...
Auf Grund positiver Ermittlungsergebnisse zu o.g. Person wurde durch Unterzeichner am 20.9.1988 auf abwehrmäßiger Basis Kontakt aufgenommen.
Im Kontaktgespräch erklärte sich der C. bereit, das MfS konspirativ zu unterstützen.
In der folgenden Zeit wurden 5 Treffs durchgeführt. In der Trefffdurchführung wurde deutlich, daß sich der C. kontinuierlich von der Zusammenarbeit zurückzog. Vereinbarte Trefftermine wurden nicht wahrgenommen und übertragene Aufgabenstellungen nicht oder ungenügend realisiert. In den Treffgesprächen dominierte Anpassungsverhalten. Im Februar 1989 lehnte der C. eine weitere Zusammenarbeit mit dem MfS konsequent ab. Als Grund gab er gesundheitliche Probleme an.
Er war nicht bereit seine Gründe schriftlich darzulegen. Eine Offenbarung der tatsächlichen nachrichtendienstlichen Bearbeitungsabsicht erfolgte nicht.

...
Das gezeigte Verhalten, der o.g. Person steht im Widerspruch zu den Ergebnissen der geführten Ermittlungen.
Bei dem C. bestehen ausgeprägte Klischeevorstellungen zur Arbeit des MfS. Er war nicht bereit entsprechende Argumente zu akzeptieren. Charaktereigenschaften, wie mangelndes Durchsetzungsvermögen, Ausweichen von Schwierigkeiten und Anpassungsverhalten wurden deutlich.
..."

Bei seiner persönlichen Anhörung durch die Beklagte am 28. Juni 1993 erklärte der Kläger, er habe die Schweigeverpflichtung vom 20. September 1988 nach Diktat geschrieben und nur widerwil-



- 6 -

lig unterzeichnet. Er habe sich angesichts der knappen Ressourcen im Bauwesen fachliche Hilfe erhofft und habe wegen familiärer Beziehungen in den Westen, und weil er kein Parteimitglied gewesen sei, verschiedene Repressalien erlitten. Als er bei dem zweiten Treffen nach Personen aus dem dienstlichen Umfeld gefragt worden sei, habe er sich geweigert, irgendwelche personelle Angelegenheiten aus seiner Abteilung mitzuteilen.

Durch Vermerk vom 16. August 1993 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß seine vor dem 1. März 1989 liegende Beschäftigungszeit von der Berücksichtigung als Postdienstzeit nach Nr. 1 Buchst. a der Übergangsvorschriften zu § 16 TV Ang-O ausgeschlossen sei. Dagegen legte der Kläger am 1. Oktober 1993 erfolglos Einspruch ein.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Zeit vor dem 1. März 1989 sei als Postdienstzeit zu berücksichtigen. Er habe keine Tätigkeit für das MfS ausgeübt, sondern sei der Überzeugung gewesen, mit einem Mitarbeiter der Deutschen Volkspolizei zu sprechen und habe die Schweigeverpflichtung nur widerwillig unterzeichnet. Er habe niemals über Personen berichtet, sondern im Rahmen des zweiten Treffens lediglich einen handschriftlichen Bericht über Mißstände im Bauwesen abgegeben. Als er bemerkt habe, daß er über Personen ausgefragt werden sollte, habe er die weitere Zusammenarbeit abgelehnt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Beschäftigungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zeiten des Klägers vom 7. August 1970 bis zum 28. Februar 1989 als Postdienstzeit im Sinne von § 16 TV Ang-O der Deutschen Bundespost anzuerkennen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, aufgrund des Gauck-Berichts und der persönlichen Anhörung des Klägers stehe fest, daß dieser für das MfS tätig gewesen sei. Auf Art und Umfang der Tätigkeit komme es nach den tariflichen Bestimmungen nicht an. Der Kläger habe sich bereit erklärt, das MfS konspirativ zu unterstützen und auch einen schriftlichen Bericht gefertigt. Soweit sich der Kläger darauf berufe, er habe bei der Abgabe der Schweigeverpflichtung geglaubt, es handele sich um einen Mitarbeiter der Deutschen Volkspolizei, sei dies eine Schutzbehauptung, die durch den Wortlaut der Schweigeverpflichtung widerlegt werde. Aus diesem habe der Kläger erkannt, daß es sich um ein Treffen mit dem MfS gehandelt habe.

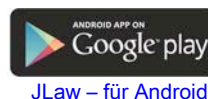
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Die Zeit, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Kläger in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post vor dem 1. März 1989 zurückgelegt hat, ist von der Berücksichtigung als Postdienstzeit ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus Nr. 1 Buchst. a Übergangsvorschriften zu § 16 TVAng-O.

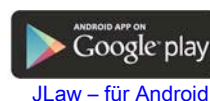
1. Nach dem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebenden Wortlaut dieser Bestimmung sind von der Berücksichtigung als Postdienstzeit "Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit" ausgeschlossen. Der Kläger ist für das MfS tätig gewesen. Dies hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen.

a) In objektiver Hinsicht kommt es auf Art und Umfang der Tätigkeit nicht an (ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats vgl. Urteile vom 29. Februar 1996 - 6 AZR 381/95 - AP Nr. 1 zu § 16 TV Ang Bundespost und vom 29. Januar 1998 - 6 AZR 360/96 - zur Veröffentlichung vorgesehen), auch nicht darauf, welchen "Unrechtsgehalt" die Tätigkeit aufwies (vgl. Urteil vom vom 29. Februar 1996, aaO, zu I 2 a der Gründe; ebenso Böhm/Spiertz/Spohner/Steinherr, Kommentar zum BAT-O, Stand: Oktober 1997, S. 32.7). Es ist somit nicht erheblich, daß die Zeit der Tätigkeit des Klägers für das MfS relativ kurz und die Intensität nach den tatrichterlichen Feststellungen als gering einzustufen ist. Aufgrund des Abschlußberichts des MfS/BV H vom 27. September 1989, dessen Inhalt vom Kläger nicht bestritten wurde, hat sich dieser in dem Kontaktgespräch am 20. September 1988 bereit erklärt, das MfS konspirativ zu unterstützen. Darin, daß der Kläger dieser Erklärung gemäß einen handschriftlichen Bericht



über Probleme des Bauwesens an das MfS übergeben hat, lag eine Tätigkeit im Sinne der Tarifbestimmung. Die diese zutreffende Beurteilung des Landesarbeitsgerichts tragenden tatrichterlichen Feststellungen hat der Kläger nicht angegriffen.

b) Der Kläger hat auch die subjektiven Voraussetzungen einer Tätigkeit für das MfS erfüllt. Dafür genügte es, daß der Angestellte bewußt und gewollt Auskunft erteilt hat, also wußte, daß sein Gesprächspartner MfS-Mitarbeiter war, und er dem MfS eine Information lieferte, an der dieses sich interessiert gezeigt hatte, mochte sie auch aus der Sicht des Angestellten unbedeutend gewesen sein. Auf die Absicht des Angestellten, das MfS in seiner Arbeit zu unterstützen, kam es nicht an (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1998, aaO, unter Fortsetzung der Rechtsprechung aus dem Urteil vom 29. Februar 1996 - 6 AZR 381/95 -, aaO). Sinn und Zweck des Anrechnungsausschlusses nach Nr. 1 Buchst. a der Übergangsvorschriften zu § 16 TV Ang-O ist es, diejenigen Beschäftigungszeiten nicht zu berücksichtigen, in denen eine Verstrickung des Arbeitnehmers mit dem damaligen Unrechtssystem bestand. Eine solche lag vor, wenn ein Arbeitnehmer dem MfS bewußt Auskünfte erteilte. Ein Arbeitnehmer, der persönliche Erkenntnisse oder Einschätzungen an dritte Personen weitergab, von denen er wußte, daß es sich bei ihnen um Mitarbeiter des MfS handelte, ließ sich im tariflichen Sinne mit dem MfS, einem Hauptrepressionsorgan der ehemaligen DDR, ein. So lag der Fall hier.



Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Kläger, als er den handschriftlichen Bericht über die Probleme im Bauwesen übergab, wissentlich und willentlich Informationen an den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR lieferte und damit für das MfS tätig wurde. Es hat dies aus dem Wortlaut der vom Kläger selbst bereits bei seinem ersten persönlichen Treffen gefertigten und unterzeichneten Schweigeverpflichtung gefolgert, nach der dieser über alle geführten und noch zu führenden Gespräche mit Offizieren des MfS gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren hatte. Zu Recht hat das Berufungsgericht wegen des eindeutigen Wortlauts dieser Erklärung, insbesondere der verwendeten Abkürzung "MfS", die ausschließlich für das Ministerium für Staatssicherheit, nicht aber für eine Sicherheitsabteilung der Deutschen Volkspolizei stehen konnte, angenommen, daß der Kläger nicht im Zweifel darüber sein konnte, mit wem er es zu tun hatte.

2. Die Beschäftigungszeit des Klägers bei der Deutschen Post der ehemaligen DDR vor der Aufnahme seiner Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit ist von der Berücksichtigung als Postdienstzeit nach Nr. 1 letzter Satz Übergangsvorschriften zu § 16 TV Ang-O ausgeschlossen (ständige Rechtsprechung des Senats vgl. Senatsurteil vom 30. Mai 1996 - 6 AZR 632/95 - AP Nr. 9 zu § 19 BAT-O, zu II 3 der Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen und Senatsurteil vom 29. Januar 1998 - 6 AZR 360/96 -, aaO).



- 11 -

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster

Gräfl

Steinhäuser

R. Kamm





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)